

GESAMTPERSONALRAT AKTUELL

Mitteilungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Personalräte und Frauenbeauftragten der bremischen Verwaltungen und Betriebe



Auskunft erteilt: Manfred Soboll /
Burckhard Radtke
Telefon: 361-89452

-Rundschreiben Nr. 11 vom 6. März 2009

Bestimmungen zu Statusrechten und Statuspflichten der Beamtinnen und Beamten in den Ländern

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

bundeseinheitliche Bestimmungen zu Statusrechten und Statuspflichten sind durch den Bundesgesetzgeber im Beamtenstatusgesetz, das mit Wirkung zum 1. April 2009 in Kraft tritt, getroffen worden.

Die Neuordnung der Gesetzgebungskompetenzen im Dienstrecht hat zur Folge, dass der Senat ergänzend zu dem Statusgesetz das Recht erhalten hat, unter Beachtung verfassungsrechtlicher Normen eigenständige Regelungen zur Besoldung, zur Laufbahn sowie zur Versorgung zu treffen.

Da es bisher noch kein neues Landesbeamtenengesetz für Bremen gibt, bleibt bis zur Ablösung das Bremische Beamtenengesetz in Kraft. Einzelne Vorschriften werden jedoch gegenstandslos, weil der Bund sie im Beamtenstatusgesetz geregelt hat.

Folgende grundlegenden Änderungen sind zum 1. April 2009 umzusetzen:

Wegfall der Anstellung

Nach § 8 Abs. 3 Beamtenstatusgesetz wird zukünftig mit der Begründung eines Beamtenverhältnisses (auf Probe, auf Lebenszeit oder auf Zeit) ein Amt verliehen, also die Einweisung in eine besetzbare Planstelle erfolgen.



Soweit freie und besetzbare Planstellen nicht zur Verfügung stehen, sind diese nach den Regelungen der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Haushalte 2009 zu schaffen.

Dies bedeutet, dass auch den vorhandenen Beamtinnen und Beamten, die noch nicht angestellt sind (Beamtinnen und Beamten „zur Anstellung“) mit Wirkung vom 1. April 2009 ein Amt verliehen werden muss.

Dauer der Probezeit und Mindestalter für die Verbeamtung auf Lebenszeit

Nach § 10 Beamtenstatusgesetz beträgt die Probezeit mindestens sechs Monate und höchstens fünf Jahre.

Nicht mehr zulässig ist ein Mindestalter für die Verbeamtung auf Lebenszeit von 27 Jahren.

Das bedeutet, dass alle Beamtinnen und Beamten, bei denen die Bewährung in der Probezeit festgestellt wurde, die aber bisher allein wegen Nichterreichens der Mindestaltersgrenze nicht in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden konnten, zum 1. April 2009 berufen werden müssen.

In seinem Rundschreiben Nr. 6/2009 und der beigefügten Anlage weist die Senatorin für Finanzen auf die bevorstehenden Veränderungen hin.

Mit kollegialen Grüßen

Doris Hülsmeier
Vorsitzende

Anlage